

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

31. Jahrgang

Nauen, den 29. April 2024

Nummer 5





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates im Landkreis Havelland am 26. Mai 2024 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Europäischen Parlaments und die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagsgenossenschaft Berge am 23. 5. 2024 Seite 9



A — Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates im Landkreis Havelland am 26. Mai 2024

Die Landratswahl findet am Sonntag, 26. Mai 2024, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Eine mögliche Stichwahl ist für Sonntag, 9. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr terminiert.

1. Wahlberechtigtenverzeichnis

Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl des Landrates im Landkreis Havelland wird in der Zeit vom **06. Mai bis zum 10. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 2, 14641 Nauen, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros an nachfolgenden Tagen und Uhrzeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zur Einsicht bereitgehalten:

Dienstag 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 - 18:00 Uhr

Außerhalb der offiziellen Sprechzeit ist auch am Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 23 möglich.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Richtigkeit seiner im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wahlberechtigtenverzeichnis einzusehen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zur Wahl des Landrates im Landkreis Havelland wird das Wahlberechtigtenverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

2. Einspruchsgelegenheit

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl des Landrates im Landkreis Havelland für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis spätestens am 10.05.2024 bis 11.00 Uhr (20. bis 16. Tag vor der Wahl), bei der Stadtverwaltung im Rathaus - Wahlbehörde-, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3. Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung für die Landratswahl im Landkreis Havelland. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Es gilt also: Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.



A — Amtlicher Teil

Auf Antrag werden für die Wahl des Landrates im Landkreis Havelland in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen:

- a) Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Die wahlberechtigte Person hat in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1a BbgKWahlV für die Wahl des Landrates der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.
- b) Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet für die Wahl des Landrates sonst gewöhnlich aufhält. Die wahlberechtigte Person hat in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1b BbgKWahlV der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet für die Wahl des Landrats gewöhnlich aufhält.
- c) Bei der Wahl des Landrats ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 15. Tag (11. Mai 2024) vor der Wahl bei der Wahlbehörde der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine wahlberechtigte Person mit Handicap kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Landrates im Landkreis Havelland hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlgebietes (Landkreis Havelland) oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Wahl des Landrates im Landkreis Havelland erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 11. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 10. Mai 2024, 11 Uhr) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,



A — Amtlicher Teil

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24. Mai 2024, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (26. Mai 2024), gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (26. Mai 2024), stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Handicap kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl des Landrates im Landkreis Havelland einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

Ergibt sich aus dem Antrag für die Wahl des Landrates im Landkreis Havelland nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein (orange)

- einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Für die Stimmabgabe bei der Wahl des Landrates im Landkreis Havelland durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren orangenen Stimmzettel.
- b) Sie legt den orangenen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem orangenen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen orangenen Wahlschein in den amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden.



A — Amtlicher Teil

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden. Wer nicht lesen kann oder wegen eines körperlichen Handicaps nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Diese Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Anmerkung: Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl einen Wahlschein nach § 23 erhalten hat, ist für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

Nauen, den 29.04.2024

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Europäischen Parlaments und die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen wird in der Zeit vom **20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 2, 14641 Nauen, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros an nachfolgenden Tagen und Uhrzeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zur Einsicht bereitgehalten:

Dienstag 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 - 18:00 Uhr

Außerhalb der offiziellen Sprechzeit ist auch am Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 23 möglich.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.



A — Amtlicher Teil

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 um 11:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Nauen, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 14641 Nauen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Person
 - 5.2 eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- und Einspruchsfrist versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- und Eintragsfrist entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 07. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In den Fällen gemäß Punkt 5.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen getrennt für die Europa- und Kommunalwahlen:
 - amtliche Stimmzettel
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.



A — Amtlicher Teil

Bei der Briefwahl haben die Wählerinnen und Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nauen, den 29.04.2024

gez. A. Bublitz
Wahlleiterin

**A — Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen****Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Berge**

Termin: 23.05.2024, Donnerstag

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Nauen, OT Berge, Feuerwehrgerätehaus

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Eigentümer von Grundstücken der Gemarkung Berge, sofern auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Vertreter von Eigentümern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Persönliche Einladungen ergehen nicht.

Bitte bringen Sie den Nachweis über die in Ihrem Eigentum oder im Eigentum des zu Vertretenden stehenden Flächen mit.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Bericht des Jagdvorstandes
6. Kassenbericht der Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024
7. Revisionsbericht für das Jagdjahr 2022/2023 und 2023/2024
8. Diskussion
9. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für die Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024
10. Beschlussfassung
 - Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Jagdjahre 2022/23 und 2023/24
 - Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024/2025
11. Bericht durch die Jagdpächter
12. Sonstiges

gez. Dr. Andreas Muskolus

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —



B — Nichtamtlicher Teil

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil: Stadt Nauen, Der Bürgermeister Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Montag, 3. Juni 2024

Redaktionsschluss ist am:
Dienstag, 14. Mai 2024

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nichtverarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz, Stadtverwaltung Nauen, Zimmer 23,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>